

## Die Gattinnen Muršili II.: Eine Betrachtung des heutigen Forschungsstandes und seiner Interpretationsmöglichkeiten\*

Metin Alparslan

Istanbul

In den letzten Jahren ist das Thema der Gattinnen Muršili II., oft zum Gegenstand der Forschung geworden, hat aber leider zu keinem endgültigen Ergebnis geführt. Zwar ist bekannt, dass Muršili mit einer Frau namens Gaššulawiya verheiratet war, doch Einzelheiten bleiben uns verborgen. Des Weiteren herrscht noch immer eine Diskussion über die Frage ob Danuhepa wirklich die Frau Muršili II. war, oder ob es sich bei ihr, um eine Gattin Muwatalli II. handelt.

Der Text CTH 70<sup>1</sup> enthält die Anklage Muršili II. gegen seine Stiefmutter, die babylonische Tawananna. Demzufolge wird die Tawananna des entwenden von Tempelguts und des Mordes an der Gemahlin Muršili II., durch bösen Zauber beschuldigt. Die zweite Straftat der Tawananna, also der Mord an der leider nicht namentlich genannten Gemahlin, scheint Muršili besonders am Herzen gelegen zu haben, denn sie wird im Gebet gleich zwei Mal erwähnt (KUB 14.4 Rs. III 22; IV 23). Durch einen glücklichen Zufall kann man den Tod, der Gemahlin Muršili II. einigermaßen genau datieren, demzufolge es sich wohl um das 9. Regierungsjahr Muršili II. handeln muss<sup>2</sup>.

\* Dieser Artikel ist gleichzeitig auch ein Teil meiner Dissertation, die ich unter der Obhut vom Prof. Dr. Ali Dinçol, an der Istanbul Universität absolvierte. Ich danke ihm und meiner Lehrerin Prof. Dr. Belkis Dinçol für ihre Anregungen und die Durchsicht dieses Manuskripts. Gedankt sei außerdem dem Forschungsfond der Istanbul Universität, die meine Dissertation mit der Projektnummer T-116/11112002 finanziell unterstützte.

<sup>1</sup> CTH 70 = KUB 14.4; 1490/u + 1508/u; 834/v und verwandt KBo 19.84; KBo 19.85; s. Konkordanz der hethitischen Texte: <http://www.hethport.uni-wuezburg.de/hetkonk/> (20.06.2006). Die Umschrift und Übersetzung dieses Textes wurde teilweise erstmals von Cornelius (F. Cornelius, "Ein hethitischer Hexenprozess", *RIDA* 22 (1975), 27 ff.) und vollständig von de Martino (S. de Martino, "Le accuse di Muršili II alla regina Tawananna secondo il testo KUB XIV 4", *Studi e testi I* (Eothen 9), S. de Martino - F. Imparati ed. Firenze 1998, 19-48) veröffentlicht. Siehe außerdem I. Singer, *Hittite Prayers*. Atlanta, 2002, 73 ff.; E. Forrer, *Forschungen* 2. Berlin 1926, 1 ff.; E. Laroche, "Documents hiéroglyphiques Hittites provenant du palais d'Ugarit", 101 ff., *Ugaritica* III, Schaeffer ed. Paris 1956, 97-160; S.R. Bin-Nun, *The Tawananna in the Hittite Kingdom*. Heidelberg 1975, 185 ff.; Th. van den Hout, *The Purity of the Kingship*. Leiden-Boston-Köln 1998, 42 ff.

<sup>2</sup> Nach der ersten Passage, die den Tod der Prinzessin erwähnt, berichtet Muršili von seinem Zug ins Land Kummanni (KUB 14.4 Rs. III 23). Den Annalen Muršili II. zufolge muss es sich hier, um die im 9. Regierungsjahr erfolgte Reise handeln, die der Hethiterkönig für die Feierlichkeiten der Hepat von Kummanni machte (KBo 4.4 I 33 f.; AM, 110 f.). Nach der zweiten Passage hingegen, erwähnt Muršili seinen Kriegszug ins Land Azzi (KUB 14.4 IV 24). Hierbei muss es sich um den Kriegszug handeln, den Muršili seinen Annalen nach, gleich zu Anfang seines 10. Regierungsjahres gemacht hat (KBo 3.4 IV 35 ff.; KBo 4.4 III 57 ff.; AM, 130 ff.). Wenn man dann auch noch die Nennung des Landes Aštata (KBo 4.4 II 60; 61; 67), welches ebenfalls im 9. Regierungsjahr der Annalen Erwähnung findet berücksichtigt, kommt man zweifellos zu dem Ergebnis, den Mord an der Gemahlin

Dadurch, dass in diesem Text auch Taten Muršilis vorkommen, die wir in das 10. Regierungsjahr datieren dürfen, müssen wir annehmen, dass die Tawananna in diesem Jahr noch in ihrem Amt war. Interessant ist auch die zweifache Erwähnung eines Sohnes, bzw. Kindes Muršilis. Einmal ergänzt in der 16. Zeile der zweiten Kolumne und ein Mal in der 22. Zeile der vierten Kolumne<sup>3</sup>. Leider wurde diesen Passagen bisher viel zu wenig Beachtung geschenkt. Demnach müsste man nämlich annehmen, dass Muršili mit seiner ersten Gattin ein einziges, gemeinsames Kind hatte, welches mit seiner Mutter zusammen schließlich von der Tawananna verflucht wurde. Da wir davon ausgehen müssen, dass das Ziel der Tawananna, die Beeinflussung der Thronfolge war, dürfte es sich bei diesem Kind, um einen Sohn und rechtmäßigen Thronanwärter gehandelt haben.

Ein weiterer Text, der uns Anhaltspunkte über die erste Frau Muršili II. gibt, ist das Gebet CTH 71, welches von Hoffner ediert wurde<sup>4</sup>. Auch hier werden die beiden Vergehen der Tawananna, also der Mord an der Gattin Muršilis und das Aneignen von Wertgegenständen erwähnt. Obwohl ihr anlässlich eines Orakels die Todesstrafe zuteil kommt, begnügt sich Muršili damit, sie von ihren Würden zu befreien und sie in die Verbannung zu schicken. Des Weiteren betont er den Tod seiner Frau, während die Tawananna noch am leben ist.

Leider wird, wie schon erwähnt, diese erste Frau Muršili II. in keinem der beiden Texte namentlich genannt, so dass es eigentlich nicht möglich ist, sie mit Sicherheit zu bestimmen. Da es aber nur zwei Kandidaten, also die Gaššulawiya und die Danuhepa, für diese erste Frau Muršilis gab, und Gaššulawiya zweifellos die frühere Gattin Muršilis war, wurde diese erste Frau, ganz zu Recht mit der Gaššulawiya identifiziert. Gaššulawiya müsste also noch vor der Absetzung der amtierenden Tawananna gestorben sein.

Mit dem Fund des bekannten Kreuzsiegels, kamen aber Fragen auf, denn auf diesem Siegel, bzw. auf dessen Abdruck, wird die Gaššulawiya als Königin bezeichnet. Wie aber kann sie, die durch den Fluch der amtierenden Königin gestorben sein soll, die Königinnenwürde getragen haben. Für diese Ausgangslage gab es nur zwei Erklärungsmöglichkeiten. Entweder die Königinnenwürde konnte von der Frau des Königs noch während die eigentliche Königin im Amt war, benutzt werden. Was dann zu Folge

Muršili II. zu Beginn des 9. Regierungsjahrs Muršili II. zu datieren. Noch vor seinem Zug nach Kizzuwatna und vor dem Tod seines Bruders Šarri-Kušuh (Piyašili).

<sup>3</sup> Gefolgt sei hier der Umschrift und den Ergänzungen von de Martino, *Studi e testi I* (1998), 25; 30.

II. 16' ... *na-aš-za-kán am-mu-uk A-NA SAG.D[U-YA DAM-YA DUMU-YA]*

17' É-YA KUR<sup>II</sup>-YA U A-NA <sup>LÚ</sup>KUR<sup>III</sup>A k[u-e-da-aš-ka<sub>4</sub>? .....nu-ši-za]

18' *ma-al-za-ki-mi* ...

16' ... für mich selb[st, meine Gemahlin, mein(en) Kind/Sohn]

17' mein Haus, mein Land und meine Feinde [ ]

18' schwöre ich.

IV 22 ... *nu MUNUS.LUGAL am-mu-uk DAM-YA DUMU-YA A-NA <sup>D</sup>Iš-ḥa-ra*

23 [hur-za-a]k-ki-it

22 ... und die Königin [verflu]chte mich, meine Frau und mein(en) Kind/Sohn

23 vor der Göttin Išhara.

<sup>4</sup> CTH 71= A: KBo 4.8 + Izmir 1277. B: 1206/u + 245/w. Edition in H. Hoffner, "A prayer of Mursili II. about his stepmother", *JAOS* 103 (1983), 187-192. Siehe außerdem Laroche, *Ugaritica* III (1956), 101 ff.; Bin-Nun, *The Tawananna*, 189 ff.; Cornelius, *RIDA* 22 (1975), 41 ff.; Tr. Bryce, *The Kingdom of the Hittites*. Oxford 1998, 227 ff.; Singer, *Hittite Prayers*, 77 ff.

hätte, dass es zumindest eine Zeit lang zwei Personen gab, die den gleichen Titel benutzten. Oder aber Gaššulawiya war nicht die erste Frau Muršili II. und die Frau, die im 9. Regierungsjahr Muršilis starb, war eine Person, dessen Name uns nicht mehr überliefert ist<sup>5</sup>.

Bei den Belegen, die uns zur Lösung dieses Problems führen sollten, nämlich CTH 380, also das Gebet der Gaššulawiya und die Siegel SBo I 37 und 104, handelt es sich leider um Zeugnisse, die mehr Fragen als Antworten liefern. Bei den genannten Siegeln, weiß man nicht ob es sich bei dem darauf vorkommenden Prinzessinnennamen Gaššulawiya, um die Frau Muršili II., oder um die Tochter Hattušili III. handelt, die ja wie bekannt den gleichen Namen trug. Bei dem Text CTH 380 handelt es sich hingegen um ein Thema, das noch viel unlösbarer scheint. Es steht weder fest, ob es sich bei den in diesem Text befindlichen Gebeten, um zwei separate, voneinander unabhängige Gebete handelt, oder ob beide Gebete für die gleiche Person gemacht wurden. Weder die betenden noch die darin vorkommende Gaššulawiya sind klar bestimmbar<sup>6</sup>.

So möchten wir die oben angegebenen Lösungsvorschläge nur im Lichte der schon behandelten Texte eingehend betrachten. Dass es eine Zeit lang zwei Königinnen nebeneinander gab, nämlich einerseits die babylonische Tawananna und andererseits die Gattin Muršili II.; wäre möglich, da es unter hethitischen Königen ja schließlich auch Ko-Regenzen gab. Das beste Beispiel dafür ist die Ko-Regenz zwischen Tuthaliya I/II. und Arnuwanda I.. Allerdings muss man bedenken, dass diese Art von Ko-Regenz, eine Vater-Sohn Beziehung war und es sich bei den beiden Königinnen, um zwei einander fremden Personen bzw. Rivalinnen handelte. Diese Lösung wäre also sehr zweifelhaft<sup>7</sup>. Die zweite Lösung, also die, die annimmt, dass die erste Frau Muršili eine uns unbekannte Person ist, ist bisher nicht ausführlich diskutiert worden. Wie schon angedeutet helfen uns die anderen Texte, in denen eine Gaššulawiya Erwähnung findet nicht weiter.

Die Tatsache, dass im Text CTH 70 von einem Sohn die Rede ist, wäre für unsere zweite Lösung sehr aufschlussreich, da Muršili zu diesem Zeitpunkt, also seinem 9. Regierungsjahr, nur einen einzigen Sohn gehabt zu haben scheint. Weil seine erste Frau aber noch im gleichen Jahr starb, müsste man davon ausgehen, dass die in der Apologie Hattušili III. aufgeführten vier Geschwister<sup>8</sup> von einer andern Gattin stammten. Dass Hattušili seine Halbgeschwister nicht erwähnt, würde man auch daraus erkennen, dass die Kinder der

<sup>5</sup> A. Dinçol - B. Dinçol - D. Hawkins - G. Wilhelm, "The 'Cruciform Seal' from Boğazköy-Hattusa", *IstMitt* 43 (1993), 97.

<sup>6</sup> CTH 380=A: KBo 4.6; B(?): 161/u; C(?): 638/v; D(?): KBo 31.80 (335/e). Für Edition und die mit dem Text zusammenhängenden Diskussionen siehe J. Tischler, *Das hethitische Gebet der Gassulijawija*. Innsbruck 1981. Außerdem J. Friedrich, "Aus dem hethitischen Schriftentum 2. Heft", *AO* 25/2 (1925); R. Lebrun, *Hymnes et prières hittites*. Louvain-la-Neuve 1980, 248 ff.; H. Otten, "Rev. J. Tischler, Das hethitische Gebet der Gassulijawija", *IF* 89 (1984), 298-301; J. de Roos, "Rev. Tischler, J., Das hethitische Gebet der Gassulijawija", *BiOr* XLII (1985), 128-133; A. Ünal, "Hethitische Hymnen und Gebete", *TUAT* III (1991), 801 ff. und Singer, *Hittite Prayers*, 71 ff.

<sup>7</sup> Wenn man dennoch diese Hypothese anerkennen sollte, dürften die Machenschaften der Tawananna und ihre Intrigen, wohl auf diese Doppelköniginnenwürde zurückzuführen sein. Wir hätten also ein detailliertes Motiv für die Machenschaften der Tawananna. Aber diese Hypothese erscheint uns sehr vage.

<sup>8</sup> Nach CTH 81 § 3 also Halpašulupi, Muwatalli, Hattušili und Maššanauzzi (siehe H. Otten, *Die Apologie Hattusilis III.*, Wiesbaden 1981, 4 f.).

Danuhepa nicht Erwähnung findet. Hattušili war der kleinste der von ihm aufgezählten Kinder Muršilis, die Söhne Danuhepas aber, wurden von Muwatalli II. in die Verbannung geschickt<sup>9</sup>. Diese letzte Erklärung hat natürlich nur dann einen Sinn, wenn man Danuhepa als Frau Muršili II. ansieht.

Wenn man also davon ausgeht, dass alle von Hattušili aufgezählten Geschwister von ein und derselben Mutter sind, müsste man für alle diese Kinder, entweder die erste oder die zweite Frau Muršilis annehmen. Wie ist dann aber, der eine Sohn von CTH 70 zu interpretieren, dessen Mutter im 9. Regierungsjahr Muršilis gestorben ist? Dieser dürfte dann eben nicht zu den von Hattušili aufgezählten Geschwistern gehören. In diesem Fall, müsste man annehmen, dass Gaššulawiya die zweite Frau Muršilis war und diesem König vier Kinder gebar: Halpašulupi, Muwatalli, Maššanauzzi und Hattušili.

Dass einzige Problem bei dieser Lösung, wäre vielleicht die Erwähnung Hattušilis, dass er bei dem Verfahren gegen die Tawananna noch ein Kind war. Denn dass würde heißen, dass die Tawananna noch mindestens bis zum 14. oder 15. Regierungsjahr Muršilis das Amt der Königin ausgeführt hätte, denn alle Geschwister Hattušilis müssten dann nach dem 9. Regierungsjahr geboren sein. Das sie noch während des 10. Regierungsjahr Muršili II. im Amt war, haben wir schon erwähnt, weitere Daten über den Zeitpunkt des Verfahrens sind leider unbekannt.

Wenn wir diesen Gedanken folgen, müsste Muršili nach dem Tod seiner ersten Frau, die uns bekannte Gaššulawiya geheiratet haben, die wiederum nach der Verurteilung und Verbannung der Tawananna zur Königin gekrönt wurde. Nach der Krönung wurde ihr Name dann im Kreuzsiegel, neben dem Namen ihres Mannes verewigt. Das wäre wohl die verständlichste Erklärung für die Kreuzsiegelabdrücke und man wäre wahrscheinlich schon früher davon ausgegangen, wenn man nur die Kreuzsiegelabdrücke, vor den schon genannten Tafeln gefunden hätte. Man sollte sich also, zumindest in diesem Fall, nur auf die gegebenen Fakten konzentrieren und weniger versuchen mit den administrativen Bestimmungen des hethitischen Staates zu variieren. Und Fakt ist, dass Gaššulawiya eine Zeit lang den Titel der Königin trug.

Es gibt auch andere Textstellen, die diese Lösung begrüßen würde. Wie bekannt, ergänzt Otten im ersten Teil des Gebets der Gaššulawiya (CTH 380), den Namen Tawananna durch das Fragment KBo 31.80<sup>10</sup>. Das würde aber bedeuten, dass die betende in diesem Teil, die Tawananna war<sup>11</sup>. Dies wäre aber unwahrscheinlich, wenn dieses Gebet der Gaššulawiya, als erste Frau Muršilis gewidmet wäre, denn diese wurde ja schließlich von der Tawananna verflucht. Wenn Gaššulawiya aber die zweite Frau Muršilis war, würde diese Ergänzung keine inhaltlichen Probleme bieten, da die eigentliche Rivalin, die erste Frau

<sup>9</sup> So KUB 14.7 Vs. I 16'ff. (CTH 383). Zu diesem Thema siehe außerdem Ph.H.J. Houwink ten Cate, "Urhi-Tesub revisited", *BiOr* 51 (1994), 240; van den Hout, *The Purity*, 50; I. Singer, "Danuhepa and Kurunta", *Anatolia Antica, Studi in memoria di Fiorella Imparati*, S. de Martino - F. Pecchioli Daddi ed. Firenze 2002, 742 ff.

<sup>10</sup> Damals von ihm noch mit der Inventarnummer 335/e angegeben, Otten, *IF* 89 (1984), 299. Singer erwähnt zwar dieses ergänzende Fragment, nimmt es aber nicht in seine Übersetzung auf (Singer, *Hittite Prayers*, 72).

<sup>11</sup> Otten, *IF* 89 (1984), 300; Dinçol et.al., *IstMitt* 43 (1993), 98.

Muršilis, ja schon gestorben war. Das alles setzt natürlich eine Datierung des Textes in die Zeit Muršili II. voraus.

Zu notieren wäre da noch eine Textstelle im Gebet Hattušili III. und der Puduhepa für die Sonnengöttin von Arinna, CTH 383, in dem er, wenn auch ergänzt, folgendermaßen betet (KUB 21.19 I 31-34)<sup>12</sup>:

[so ist der, welcher eben jene Angelegenheit der Tawananna] ausführte, [bereits Gott gewor]den [und trat vom Wege ab und hat] es mit seinem Haupte [schon gebüßt].

Hattušili scheint hier nicht von einer Frau zu sprechen, die Angeklagt war, seine eigene Mutter getötet zu haben. Tawananna scheint für ihn eher jemand zu sein, die ihn nicht sonderlich interessierte. Eine Frau seines Großvaters aus vergangener Zeit.

Kommen wir nun noch zur Danuhepa.

Als Muršilis letzte Frau, wird im Allgemeinen Danuhepa genannt, dessen Namen wir auf Siegelabdrücken zusammen mit einem Muršili finden. Auffallend ist, dass diese Danuhepa in den Keilschrifturkunden niemals zusammen mit Muršili II. auftreten, so dass es sich bei den Siegeln auch um Muršili III., also Urhi-Tešup handeln könnte. Dieses Problem wurde schon von Laroche eingehend diskutiert, der drei mögliche Lösungen vorschlug<sup>13</sup>:

1. Es gab zwei Danuhepas, eine war Frau Muršili II. und die andere, die seines Sohnes Muwatalli II.
2. Es gab nur eine Danuhepa und die war mit Muršili II. verheiratet. Sie war mit einer Unterbrechung bis zur Regierungszeit Muršili III. noch im Amt der Königin.
3. Es gab nur eine Danuhepa und die war mit Muwatalli II. verheiratet. Die Siegel, die Danuhepa mit Muršili aufführen, müssten dann also allesamt zu Muršili III. einzuordnen sein.

Während die erste Lösung von der Forschung verständlicherweise keinen Befall bekam, wurden die Lösungen zwei und drei reichlich durchdiskutiert. Zuletzt vertrat Prof. Singer die Meinung; Danuhepa wäre die Frau von Muwatalli und glaubt, in ihm in die Verbannung geschickten Sohn, den späteren König von Tarhuntašša, den Kurunta, zu sehen<sup>14</sup>. Entgegen Singer glauben Hawkins und Bawanypeck, einen neuen Beweis für die zweite Lösung gefunden zu haben<sup>15</sup>. Demnach ist es ihnen gelungen, aus schon bekannten und neuen Siegelabdrücken einen Siegel Muršili II. zu rekonstruieren, der für ihn den Titel *NA-R]A-AM<sup>D</sup>U NIR.GAL* angibt. Da sie diesen Titel ebenfalls auf einem Siegelabdruck aus Nişantepe finden, der einen Muršili mit Danuhepa bezeugt, folgern sie somit, die Ehe Muršili II. mit der Danuhepa.

<sup>12</sup> Gefolgt sei hier der Übersetzung von D. Sürenhagen, "Zwei Gebete Hattušilis und der Puduhepa", *AoF* 8, 88 f.

<sup>13</sup> Laroche, *Ugaritica III* (1956), 105. Siehe dazu auch A. Ünal, *Hattušili III. Teil 1 - Hattušili bis zu seiner Thronbesteigung, Band 1: Historischer Abriss*. Heidelberg 1974, 139 f.; Houwink ten Cate, *BiOr* 51 (1994), 239; van den Hout, *The Purity*, 47 f.

<sup>14</sup> Singer, *Studi Imparati*, 739-751.

<sup>15</sup> Gedacht sei hier noch einmal beider, für diese wertvolle Information, die sie mir noch vor dem 6. Internationalen Kongress für Hethitologie in Rom gegeben haben. Am gleichen Kongress haben sie diese Information dann in ihren Vorträgen eingehend behandelt.

Wenn wir also, der Meinung von Prof. Hawkins und Dr. Bawanypeck folgend, eine Ehe zwischen Muršili II. mit der Danuhepa annehmen, stellt sich die Frage warum es bisher nicht gelungen ist, in den Keilschrifttexten die Namen beider Personen zusammen anzutreffen. Bryce versucht diesen Umstand, durch eine Ehe gegen Ende der Regierungszeit Muršilis zu erklären<sup>16</sup>. Wenn wir aber, wie bisher von nur zwei Königinnen, zur Zeit Muršili II. ausgehen, gäbe es auch hier ein Problem. Da im Allgemeinen ca. 25 Jahre für Muršilis Regierungszeit angenommen wird<sup>17</sup> und seine erste Frau, in diesem Falle wäre es dann die Gaššulawiya, im 9. Jahr starb, müsste man mit einer Zeit von ca. 10 Jahren rechnen, in der es gar keine Königin gab. Wer aber führte während dieser Zeit die Pflichten der Königin aus und was noch viel wichtiger ist, war es überhaupt möglich, dass ein solches Amt nicht belegt war.

Ich persönlich, kann mir kein Hethiterreich vorstellen, dass mehrere Jahre über keine Königin besaß. Meiner Meinung nach müssen wir annehmen, dass Muršili, kurze Zeit nach dem Tod seiner ersten Frau wieder geheiratet hat. Wenn wir also davon ausgehen würden, dass Danuhepa eine Frau Muršili II. war, die er gegen Ende seiner Regierungszeit geheiratet hat. So müssen wir auch eine dritte Frau Muršilis akzeptieren. Eine Frau dessen Namen wir, weder in den Keilschrifttexten, noch in den Siegeln als Frau Muršilis deuten können. In diesem Falle wäre es nahe liegend, diese, mit der schon diskutierten Frau, die im 9. Regierungsjahr Muršilis starb gleichzusetzen. Da wir für sie keinen Königinnentitel annehmen dürfen.

Wenn man aber davon ausgeht, dass Danuhepa nicht die Frau Muršili II. war, müsste man wieder eine uns nicht überlieferte Frau Muršilis annehmen. Da es, wie schon aufgeführt, wohl nicht möglich war, das Amt der Königin über längere Zeit unbelegt zu lassen.

Zu guter Letzt sollen noch einmal alle Interpretationsmöglichkeiten zusammengefasst und im Lichte der oben angeführten Informationen überprüft werden:

1. *Zwei Gattinnen für Muršili*: Wir erkennen Danuhepa als Gattin Muršili II. an. Muršili heiratete diese Danuhepa kurze Zeit nach dem Tod seiner ersten Gattin Gaššulawiya, die noch vor dem Tod der Tawananna den Königinnentitel trug.

2. *Zwei Gattinnen für Muršili*: Die erste Frau Muršili II. ist eine uns nicht überlieferte Person. Sie gebar Muršili einen Sohn, bekam aber nie den Titel der Königin und wurde darum auch nie (zumindest bisher nicht belegt) in den Keilschrifttafeln erwähnt. Nach ihrem Tod, in seinem 9. Regierungsjahr, heiratete Muršili dann Gaššulawiya, mit der er den größten Teil seiner Regierung zusammen blieb. Danuhepa aber, war die Frau Muwatalli II.

3. *Drei Gattinnen für Muršili*: Die erste Frau Muršili II. ist eine uns nicht überlieferte Person. Sie gebar Muršili einen Sohn, bekam aber nie den Titel der Königin und wurde darum auch nie (zumindest bisher nicht belegt) in den Keilschrifttafeln erwähnt. Nachdem sie im 9. Regierungsjahr starb, heiratete Muršili die Gaššulawiya, die ihm vier Kinder gebar.

Nach ihrem Tod wiederum, heiratete Muršili die Danuhepa, von der er weitere Kinder bekam.

Wie oben schon aufgeführt, möchten wir die erste Interpretationsmöglichkeit bezweifeln. Von den beiden bleibenden Möglichkeiten möchten wir der dritten den Vorrang geben, da die neuen Siegelfunde, bzw. ihre neue Auswertung, unserer Meinung nach, einen klaren Beweis für die Ehe zwischen Muršili II. und der Danuhepa bieten. Demnach hatte Muršili II. drei Gattinnen, von denen aber nur zwei (Gaššulawiya und Danuhepa) zur Königin gekrönt wurden. Der Name der ersten Gattin Muršili II. konnte bisher nicht identifiziert werden. Da man für diesen Namen keinen Königinnentitel annehmen darf, war er sicher weniger belegt, als allgemein die Namen der Königinnen, von denen uns auch nicht alle bekannt sind. Es bleibt also abzuwarten, bis sich unsere Interpretation bestätigt.

<sup>16</sup> Tr. Bryce, *The Kingdom*, 230.

<sup>17</sup> Die Regierungszeit Muršili II. variiert von ca. 22 Jahre bis 33 Jahre (siehe dazu die zusammenfassenden Tabellen bei B. Dinçol, "Über die Probleme der absoluten Datierung der Herrschaftsperioden der hethitischen Könige nach den philologischen und glyptischen Belegen", *Strukturierung und Datierung in der hethitischen Archäologie*, D.P. Mielke – U.-D. Schoop – J. Seeher ed. Istanbul 2006).